

Sitzung vom 7. März 2001

**332. Anfrage (Fragwürdige Haft- und Untersuchungspraxis)**

Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, hat am 11. Dezember 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Dem deutschen Staatsangehörigen I. B. wird seitens der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich die Begehung von Vermögensdelikten in einem Deliktsbetrag in Höhe von maximal Fr. 500000 vorgeworfen (Unt.Nr. 1999/92). Er soll Geschädigte dazu gebracht haben, dass diese ihm deren Kreditkarten und EC-Karten samt Code überliessen, worauf er unberechtigterweise Geldbezüge ab diesen Konti tätigte. I. B. entwich im Spätherbst 1997 aus einem offenen deutschen Strafvollzug. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ersuchte bereits im September 1999 um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen I. B. zwecks noch zu verbüssender Restfreiheitsstrafen. Diesem Ersuchen wurde seitens des BAP am 10. Dezember 1999 entsprochen. I. B. wird überdies seit Jahren von fünf deutschen Staatsanwaltschaften wegen neuen ihm in Deutschland zur Last gelegten strafbaren Taten gesucht. Im Rahmen der von der BAK I geführten Untersuchung wurden im November 1999 der Psychiatrischen Universitätsklinik Aufträge zur Erstellung von Gutachten zur Hafterstehungsfähigkeit, zur Einvernahmefähigkeit und zur Zurechnungsfähigkeit von I. B. erteilt; das Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit liegt bis heute nicht vor. I. B. ist psychopathologisch auffällig; seine psychische Befindlichkeit ist im Zusammenhang mit der Haftsituation gestört und er bedarf einer nahezu täglichen psychiatrischen/medizinischen Betreuung sowie besonderer Hafterleichterungen. Dennoch war I. B. aus Sicht der Untersuchungsbehörde in der Zeitspanne von Oktober 1999 bis März 2000 einvernahmeunfähig, weshalb er denn auch in der gegen ihn geführten Untersuchung selbst gar nicht mehr begrüsst wurde. Zuzufolge der gegebenen gesundheitlichen Belastung durchlief I. B. seit anfangs Juli 1999 eine eigentliche Haftodyssee durch mehrere Gefängnisse innerhalb des Kantons. I. B. erhält haftbegleitend Medikamente zur Aufrechterhaltung einer sonst nicht gegebenen Hafterstehungsfähigkeit. Darüber hinaus musste I. B. bereits dreimal in der Psychiatrischen Klinik Rheinau hospitalisiert werden. Die letzte Hospitalisierung wurde deshalb notwendig, weil I. B. zur Erhaltung der Hafterstehungsfähigkeit von den behandelnden Ärzten während Monaten Opiate erhielt und deshalb opiatsüchtig wurde. Diese Hospitalisierungen erfolgten mehrheitlich erst im Laufe von Rechtsmittelverfahren. Im Zusammenhang mit der vom Kanton Zürich zu verantwortenden Haftsituation und der bei I. B. bewirkten Suchtabhängigkeit ist der zuständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in diesen Tagen bei der Regierung vorstellig geworden, deponierte eine Protestnote und brachte dabei seine Sorge zum Ausdruck, der mit diesem Strafverfahren befasste Kanton Zürich könnte I. B. kein ihm nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehendes faires und nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ablaufendes Verfahren bieten. Seit Monaten ersucht I. B. unter Hinweis auf seinen fehlenden Bezug zur Schweiz, auf die damit einzusparenden Kosten sowie auch auf seine besondere gesundheitliche Belastung vergeblich die zuständigen kantonalen Strafuntersuchungsbehörden um Stellung eines Strafübernahmebegehrens hinsichtlich der ihm hierorts vorgeworfenen Taten an die Bundesrepublik Deutschland. Diese Ersuchen – zuletzt auch im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde gegenüber der Direktion der Justiz und des Innern vorgetragen – wurden allesamt abgewiesen, ohne dass auf die somit einzusparenden Kosten eingegangen wurde.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Untersuchung gegen I. B. erst 1999 materiell an die Hand genommen, wenn er doch schon im Herbst 1997 gestützt auf bereits dazumal vorliegende Strafanzeigen in Abständen von etwa zwei Monaten polizeilicherseits inhaftiert worden war, ein Haftantrag seitens der zuständigen Stadtpolizei Zürich vorlag, sich schon damals der dringende Verdacht ergab, dass der Angeschuldigte weitere Delikte in der Schweiz begangen haben könnte, ebenfalls bekannt war, dass I. B. in Deutschland zur Hafterstehung einer Freiheitsstrafe wegen Betruges ausgeschrieben und er im Zusammenhang mit neuen in Deutschland begangenen Delikten von einer anderen deutschen Staatsanwaltschaft zur Aufenthaltsermittlung wegen Betruges ausgeschrieben war?

2. Ist es richtig, dass I. B. seit Spätherbst 1999 bis auf Direktionsstufe nach einer Zahnsanierung verlangt, diese aber bis heute nicht durchgeführt wurde, obwohl nicht einmal abgeklärt worden ist, ob diese dringender Natur ist, trotz hierfür vorliegender Hinweise von Spezialisten?
3. Warum ist die Untersuchungsbehörde, welcher auf Grund der ausgeübten Zensur bekannt war beziehungsweise bekannt sein musste, dass I. B. während nahezu einem Jahr Opiate enthaltende stärkste Medikamente mit erheblichem Suchtpotenzial abgegeben wurden, gegen diese unter den vorliegenden Umständen nicht mehr zu verantwortende Medikamentenabgabe nicht eingeschritten?
4. Mit welcher Begründung lässt sich die Haft von I. B. aufrechterhalten, wenn diesem Angeeschuldigten nach Ansicht der behandelnden Ärzte des PPD zur Erhaltung dessen Hafterstehungsfähigkeit gesundheitsschädigende und Abhängigkeiten bewirkende Medikamente abgegeben werden müssen?
5. Wie lässt sich die im betreffenden PUK-Gutachten vertretene Ansicht einer grundsätzlich gegebenen Hafterstehungsfähigkeit noch aufrechterhalten, wenn diese offenbar nur mit der Verabreichung derartiger Medikamente erlangt beziehungsweise beibehalten werden kann?
6. Teilt die Regierung die Ansicht, dass ein stationärer Klinikaufenthalt einer gesundheitsgefährdenden Medikation in einer Haftanstalt der Vorrang gebührt, und ist die Regierung im Falle I. B. bereit, das hierfür Erforderliche unverzüglich anzuordnen?
7. Ist die Regierung in der Lage, angeben zu können, wie viel das gegen I. B. geführte Strafverfahren unter Einschluss sämtlicher daran beteiligten Dienste der Direktion der Justiz und des Innern, der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Gesundheitsdirektion, insbesondere der BAK I, der Staatsanwaltschaft, des PPD, der PUK, des Bezirksgerichtes Horgen und des Obergerichtes, der diversen Bezirksgefängnisse und der jeweiligen gefängnisärztlichen Dienste, des amtlichen Verteidigers, des Universitätsspitals, der auswärtigen Kliniken wie Psychiatrischen Klinik Rheinau, Schulthess-Klinik usw. Leistungen gekostet hat und mutmasslich noch kosten wird?
8. Gibt es Weisungen darüber, unter welchen Umständen Strafuntersuchungsbehörden Strafverfahren gegen mutmassliche Täter ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bis zur Aburteilung voranzutreiben haben und unter welchen Umständen hinsichtlich derartiger mutmasslicher Täter ein Strafübernahmebegehren an den in Frage kommenden ausländischen Heimatstaat zu richten ist?
9. Kann sich die Regierung meiner Meinung anschliessen, dass die Stellung eines Strafübernahmebegehrens im Falle I. B. an die Bundesrepublik Deutschland auch unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips angezeigt wäre und insbesondere mit Rücksicht auf die hierorts anfallenden übermässigen Kosten und Beanspruchungen schon längst fällig gewesen wäre? Ist die Regierung bereit, nunmehr unverzüglich ein derartiges Gesuch durch die zuständigen Behörden stellen zu lassen und so das Auflaufen weiterer unnötiger Kosten zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Müller, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Die Strafuntersuchung in der Zürcher Strafprozessordnung untersteht grundsätzlich einem strikten Amtsgeheimnis (§ 34 StPO; LS 321). Da sich die Anfrage auf ein derzeit noch hängiges Strafverfahren bezieht, muss bei dieser Rechtslage, aber auch im Interesse der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Datenschutzansprüche des Beschuldigten grösste Zurückhaltung bei deren Beantwortung geübt werden. Dies gilt zusätzlich auch vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte im Zuge des gegen ihn geführten Verfahrens mehrfach unmissverständlich sein uneingeschränktes Interesse an der umfassenden Geheimniswahrung hinsichtlich der ihn betreffenden Strafsache und ihrer verfahrensrechtlichen Begleitumstände, aber auch und vor allem hinsichtlich seines Gesundheitszustandes zum Ausdruck gebracht hat. Auf dieses klar geäusserte Geheimhaltungsbedürfnis ist somit Rücksicht zu nehmen.

Ein Grossteil der in der Anfrage angesprochenen Vorfälle und Einzelfragen waren im Rahmen der hängigen Strafuntersuchung, teilweise bereits mehrfach, Gegenstand von Rechtsmittelverfahren, sei dies in gerichtlicher Zuständigkeit oder in der Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden. In einzelnen Fragen sind bereits höchstrichterliche Entscheide des Bundesgerichtes ergangen bzw. sind auch derzeit Rechts-

mittel beim Bundesgericht hängig. Letzteres betrifft vor allem verschiedene Fragen des Haftrechts, zu denen auch das Vorliegen eines haftgenügenden Tatverdachts, eines ausreichenden strafprozessualen Haftgrunds und die bisherigen Haftdauer bzw. die Gefahr der so genannten Überhaft gehört. Ebenfalls im Rahmen von Rechtsmittel- und aufsichtsrechtlichen Verfahren wurden aber auch Aspekte der Unterbringung, des medizinischen Zustandes und der medizinischen Betreuung des Beschuldigten einerseits sowie andererseits verschiedene Elemente der Untersuchungsführung durch die Strafverfolgungsbehörden thematisiert. Mit Rücksicht auf das Prinzip der Gewaltenteilung verbietet es sich bereits aus grundsätzlichen Überlegungen, Entscheide über Sach- und Rechtsfragen, die von den zuständigen Gerichten abschliessend und rechtskräftig entschieden worden sind, weiter zu kommentieren. Immerhin kann an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass im vorliegend interessierenden Zusammenhang im Rahmen der angestrebten Rechtsmittel- und Aufsichtsverfahren die von den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden gefällten Verfahrensentscheide jeweils weitgehend geschützt worden sind. Insbesondere wurden die getroffenen Entscheide und Anordnungen nicht im Sinne der Rechtsmittelanträge aufgehoben oder geändert. Dies erhellt, dass vorliegend eine dem erheblichen Gewicht der im Raum stehenden Tatvorwürfe angemessene Strafuntersuchung geführt wird, die sich zudem hinsichtlich der angeordneten Zwangsmittel und der vorgenommenen Untersuchungshandlungen durchwegs im Rahmen des Üblichen und rechtlich Zulässigen bewegt.

Art. 3 Ziffer 1 StGB sieht als Grundlage für das internationale Strafrecht das Territorialitätsprinzip vor. Danach ist jeder dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und damit der Schweizer Gerichtsbarkeit unterworfen, der in der Schweiz Verbrechen oder Vergehen verübt. Die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Ein Anspruch des Täters auf Auslieferung und Strafverfolgung in seinem Heimatstaat besteht ebenso wenig wie eine Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, das Verfahren an den Heimatstaat abzutreten. Eine solche Abtretung wäre in Fällen, in denen die Strafuntersuchung nicht ohne umfassende Befragung der hier wohnhaften Geschädigten und Zeugen zu bewerkstelligen ist, hingegen nicht angezeigt, müssten doch in diesem Fall die wesentlichen Untersuchungshandlungen dennoch rechtshilfweise in der Schweiz vorgenommen werden. Die unmittelbaren Kosten des Strafverfahrens lassen sich derzeit noch nicht beziffern.

Im Laufe der andauernden Untersuchungshaft wurde der Beschuldigte, auf eigenes Begehren und auf Initiative des die Untersuchung führenden Bezirksanwaltes, wegen physischer und psychischer Beschwerden wiederholt medizinisch untersucht und behandelt. Zudem wurden verschiedene medizinische Gutachten erstellt, unter anderem auch hinsichtlich der Haft- und der Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten. Die ärztlichen und gutachterlichen Schlussfolgerungen erforderten im Zeitpunkt der jeweiligen Berichterstattung jedoch keine besonderen, aus dem Rahmen der üblichen medizinischen Betreuung von Untersuchungsgefangenen fallenden Massnahmen. Inzwischen wurden neue Ärzte mit der weiteren Behandlung des Beschuldigten betraut und das Institut für Rechtsmedizin (IRM) – im Einverständnis mit dem Beschuldigten und unter Einholung der hierfür notwendigen Geheimnisentbindungserklärungen – mit der Erstattung eines umfassenden Gutachtens zu Fragen der bisherigen Behandlung des Beschuldigten beauftragt. Der Bericht des Instituts steht derzeit noch aus.

Hinsichtlich der angesprochenen Vorsprache eines Vertreters der deutschen Botschaft ist schliesslich richtig zu stellen, dass dieser – entgegen der Darstellung in der Anfrage – keine Protestnote vorgelegt hat. Vielmehr hat er sich unter Bezugnahme auf ihm vom Beschuldigten vorgetragene Beschwerden in einem informellen Gespräch über die Zuständigkeiten und Grundregeln des Zürcher Strafverfahrens ins Bild setzen lassen. Seine diesbezüglichen Fragen konnten umgehend und erschöpfend an Ort und Stelle beantwortet werden, während für die ebenfalls angesprochene medizinischen Versorgung des Beschuldigten auf entsprechende Abklärungen verwiesen wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**